



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13.11.2017, Zahl 920-4/2017, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Frauenstein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### § 2

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                                | 10,00 Euro |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | 18,00 Euro |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | 32,00 Euro |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | 45,00 Euro |

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgaben-beträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 04. April 2006, Zahl 770-3/2006, außer Kraft.

Bürgermeister  
Harald Jannach